

Für Kinder unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist ein Fahrpreis nicht zu entrichten. Zwei Kinder unter 10 Jahren stehen einem Erwachsenen gleich, ebenso ein bis zwei weitere Kinder unter 10 Jahren.

Die Nachtzeit umfaßt in der Zeit vom 1. April bis 23. September die Stunden von 23 Uhr bis 6 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 22 Uhr bis 7 Uhr. Wird eine Fahrt teils in der Tages-, teils in der Nachtzeit ausgeführt, findet die Nachtzeit nur während der Nachtzeit Anwendung.

### § 3. Gebühren.

Die Grundgebühr beträgt 50 Rpf., die Zusatzgebühr 10 Rpf. Die Grundgebühr wird berechnet in  
Tage 1 für die ersten 480 Meter,  
Tage 2 für die ersten 360 Meter,  
Tage 3 für die ersten 300 Meter.

Die Zusatzgebühr wird berechnet in  
Tage 1 für jede weiteren 250 Meter,  
Tage 2 für jede weiteren 200 Meter,  
Tage 3 für jede weiteren 140 Meter.

### § 4. Zuschläge.

Als Zuschläge sind zu entrichten:

- für die Beförderung von Sachen im Gesamtgewicht von mehr als 10 kg bis zu 25 kg 25 Rpf.,
- für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 25 kg je 25 Rpf.,
- für die Mitnahme eines Hundes 25 Rpf.

Bei Fahrten, die von den Droschkenhalteplätzen der Stadt oder in der Nähe belegenen Örtlichkeiten ausgehen, und im Westen über die durch folgende Straßenzüge markierte Linie hinausführen:

Döncheweg, Rasenallee, An den Eichen, Wigandstraße, Domäne Wilhelmshöhe, Ochsenallee, Prinzenbrunnen, Wilhelmshöher Straße,

darf, unbeschadet der Bestimmung in § 6 dieser Bekanntmachung, ein Zuschlag von 50 Rpf. für die leere Rückfahrt erhoben werden. Der Zuschlag ist bei Antritt der Fahrt am Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

### § 5. Wartezeit.

Für jede volle Stunde Wartezeit (vgl. § 12 Absatz 5 der Droschkenordnung) wird bei Kraftdroschken, die zum Einheitsstarif fahren, eine Gebühr von 3 RM. berechnet, für kürzere Zeiten entsprechend weniger. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

### § 6. Fahrpreis-Vereinbarungen.

Der Droschkenführer ist nicht berechtigt, für Fahrten im Stadtbezirk einen anderen Fahrpreis zu fordern, als in dieser Bekanntmachung festgesetzt ist und der Fahrpreisanzeiger angibt.

Bei Fahrten über die Stadtgrenze hinaus sowie im Westen der Stadt über die Linie Druseltal (hinter Gohmanns Sanatorium) — Schnittpunkt der Kommunalallstraße im Park Wilhelmshöhe mit der Rasenallee hinter dem Gewächshaus — hinaus unterliegt die Fahrpreisfestsetzung der vorherigen freien Vereinbarung. Der Droschkenführer hat den Fahrgast vor Antritt der Fahrt hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Ausgenommen hiervon sind Fahrten nach Niederzwehren bis zur Straßentrennung Frankfurter Straße—Grimmstraße. Für

diese gilt der nach § 2—4 festgesetzte Tarif, jedoch darf für die leere Rückfahrt ein Zuschlag von 50 Rpf. erhoben werden.

### § 7. Ausstattung.

Die Droschken müssen mit einem den Einheitsstarif angezeigenden Fahrpreisanzeiger und einer in den Größenverhältnissen den Bestimmungen der Bekanntmachung über die Art, Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftdroschken in der Stadt Kassel vom 28. September 1927 (Amtsblatt Beilage zu Nr. 40 S. 9) entsprechenden einreihigen Karoborte versehen, hiermit der Ortspolizeibehörde vorgeführt und von dieser abgenommen sein.

Ferner muß bei jeder Kraftdroschke in einer an der Rückwand des Führersitzes angebrachten, unverschlossenen, stets sichtbaren schwarzen Ledertasche, welche in weißer Farbe die Aufschrift: Inhalt: „Droschkentarif“ sowie die polizeiliche Nummer der Droschke trägt, ein mit polizeilichem Stempel versehener, auf steifer Unterlage oder Leinwand aufgezogener Abdruck dieser Bekanntmachung sowie eine polizeilich abgestempelte Stadtkarte vorhanden sein, aus der die in § 4 bezeichneten Linien sowie die Stadtgrenze deutlich erkennbar sind.

Ferner muß im Innern jeder Kraftdroschke ein auf steifer Unterlage aufgezogener 15 zu 20 cm großer mit deutlich lesbarer Schrift aufgezeichneter Aushang folgenden Inhalts vorhanden sein:

„Zuschläge werden erhoben:

- 50 Rpf. für leere Rückfahrten bei Fahrten über die Linie Döncheweg-Rasenallee, An den Eichen, Wigandstraße, Domäne Wilhelmshöhe, Ochsenallee, Prinzenbrunnen, Wilhelmshöher Straße sowie bei Fahrten über die Stadtgrenze hinaus nach Niederzwehren bis zur Kreuzung Frankfurter Straße—Grimmstraße;
- 25 Rpf. für die Beförderung von Sachen im Gesamtgewicht von mehr als 10 bis zu 25 kg;
- 25 Rpf. für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 25 kg;
- 25 Rpf. für die Mitnahme eines Hundes.“

### § 8. Übergangsbestimmungen.

Es darf erst dann zum Einheitsstarif gefahren werden, nachdem die erforderlichen Änderungen der Fahrpreisanzeiger vorgenommen worden sind. Die Umstellung auf den Einheitsstarif muß bis zum 1. September 1929 erfolgt sein.

### § 9. Strafbestimmungen.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 15 der Droschkenordnung vom 28. September 1927 bestraft.

### § 10. Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Kassel in Kraft. Gleichzeitig verliert die Bekanntmachung vom 28. September 1927 über die Fahrpreise der Kraft- und Pferdendroschken in der Stadt Kassel (Amtsblatt 1927, Beilage zu Nr. 40, S. 7) für Kraftdroschken, die zum Einheitsstarif fahren, ihre Wirkung.

Kassel, am 26. 7. 1929.  
5. 1. 1931

Der Polizeipräsident.

(III/1836.)  
(III\*6904.)

## Kennzeichen der deutschen Kraftfahrzeuge

RW — Wehrmacht  
RP — Reichspost

**Preußen**  
IA Landespolizeibezirk Berlin  
IB Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen  
IC Provinz Ostpreußen  
IE Provinz Brandenburg  
IH Provinz Pommern  
IK Provinz Schlesien  
IL Reg.-Bez. Sigmaringen  
IM Provinz Sachsen  
IP Provinz Schleswig-Holstein  
IS Provinz Hannover

**Bayern**  
IT Provinz Hessen-Nassau  
IX Provinz Westfalen  
IY Reg.-Bez. Düsseldorf  
IZ die übrige Rheinprovinz  
IIA Stadtbezirk München  
IIB das übrige Oberbayern  
IIC Niederbayern  
IID Pfalz  
IIE Oberpfalz  
IIH Oberfranken

**Sachsen**  
IIN Stadtbezirk Nürnberg  
IIS das übrige Mittelfranken  
IIU Unterfranken  
IIZ Schwaben und Neuburg  
I Kreishauptmannschaft Bauzen  
II Kreishauptmannschaft Dresden  
III Kreishauptmannschaft Leipzig  
IV Kreishauptmannschaft Chemnitz  
V Kreishauptmannschaft Zwickau

<b>Württemberg</b>	III A Stuttgart
	III C, D, E übriger Neckarreis
	III H, K, M Schwarzwaldreis
	III P, S, T Jagstkreis
	III X, Y, Z Donautreis
<b>Baden</b>	IV B
<b>Hessen</b>	VO Provinz Oberhessen
	VR Provinz Rheinhessen
	VS Provinz Starkenburg

<b>Mecklenburg-Schwerin</b>	MI
<b>Mecklenburg-Strelitz</b>	MII
<b>Oldenburg</b>	O I Landesteil Oldenburg
	O II Landesteil Lübeck
	O III Landesteil Birkenfeld
<b>Anhalt</b>	A
<b>Braunschweig</b>	B
<b>Bremen</b>	HB

<b>Hamburg</b>	HH
<b>Lübeck</b>	HL
<b>Saargebiet</b>	Saar
<b>Schaumburg-Lippe</b>	SL
<b>Lippe</b>	L
<b>Thüringen</b>	Th

## Verkehrswesen

### Bestimmungen und Preise der Deutschen Reichsbahn.

#### Fahrpreise.

Die Fahrgeldeinheiten der Reichsbahn betragen für 1 Kilometer: 1. Klasse 8,7 Pfg., 2. Klasse 5,8 Pfg., 3. Klasse 4,0 Pfg., Militär 1,7 Pfg.

Für Hunde wird der halbe Preis 3. Klasse für Personenzüge erhoben.

Die Mindestfahrpreise betragen in der 1. Klasse 50 Rpf., 2. Klasse 30 Rpf., 3. Klasse 20 Rpf., Militär 20 Rpf.

Für Benutzung von Schnellzügen werden folgende Zuschläge erhoben:

		1. u. 2. Klasse	3. Klasse
1. Zone	1—75 km	1 R.M.	0,50 R.M.
2. "	76—150 km	2 "	1,—" "
3. "	151—225 km	3 "	1,50 "
4. "	226—300 km	4 "	2,—" "
5. "	über 300 km	5 "	2,50 "

Für Benutzung von Eilzügen werden folgende Zuschläge erhoben:

		2. Klasse	3. Klasse
1. Zone	1—75 km	0,50 R.M.	0,25 R.M.
2. "	76—150 km	1,—" "	0,50 "
3. "	151—225 km	1,50 "	0,75 "
4. "	226—300 km	2,—" "	1,—" "
5. "	über 300 km	2,50 "	1,25 "

Bei Benutzung von FD- und FFD-Zügen wird neben dem tarifmäßigen Schnellzugsfahrpreis ein Sonderzuschlag erhoben von:

- a) für FD-Züge bis 300 km 2,— R.M., darüber 3,— R.M.
- b) " FFD-Züge " 300 " 4,— " " 6,— "

#### Reisekarten, Bezirkskarten usw.

Eine Fahrpreisermäßigung für Vielreisende:

- a) **Reisekarten** umfassen Gebiete von 6000 km Streckenlänge. Innerhalb der Reizekartengebiete kann der Inhaber beliebig oft die Eisenbahn benutzen.

Preis für 1 Monat*	3. Klasse	100 R.M.
" " 1 " 2. "	"	130 "

Bei Bestellung von Reisekarten für mehrere Reize weitere Ermäßigungen.

- b) **Bezirkskarten** gelten einen Monat\*) für kleinere Bezirke von 1000 km Streckenlänge.

Preise: für Eilzüge	3. Klasse	65 R.M.
" " 2. "	"	80 "
" Personenzüge	3. "	50 "
" " 2. "	"	65 "

Gleichzeitig ist eine Sicherheitsgebühr zu hinterlegen. Diese beträgt für:

Reisekarten	10,— R.M.
Bezirkskarten	5,— "

- c) **Bezirksteilmontatskarten** gelten wie die Bezirkskarten, jedoch nur für 1 Woche.

Preise: für Eilzüge	3. Klasse	22 R.M.
" " 2. "	"	27 "
" Personenzüge	3. "	17 "
" " 2. "	"	22 "

Nähere Auskunft am Fahrkartenschalter.

\*) Ohne Bindung an den Kalendermonat.

#### Übergangskarten.

Es ist zu erheben für den Übergang:

- a) der Unterschied der Fahrpreise beider Klassen,
- b) der Unterschied der Zuschläge (Eilz. und Schnellz.).

#### Bestimmungen über Sonntagsrückfahrkarten.

- 1. Sonntagsrückfahrkarten werden nur für die besonders bekannt gegebenen Verbindungen ausgegeben. Sonntagsrückfahrkarten gelten:

- a) über Sonntag zur Hin- und am Sonnabend (Samstag) von 12 Uhr an und am Sonntag, zur Rückfahrt am Sonnabend (Samstag) von 12 Uhr an, am Sonntag, und Montag bis 12 Uhr;

- b) über Festtage — Neujahrstag, Heilige Drei Könige, Himmelfahrtstag, Fronleichnamstag, Peter-und-Pauls-Tag, Allerheiligen, Bußtag und Mariä Empfängnis — zur Hin- und am Festtag, zur Rückfahrt am Tag vor dem Festtag von 12 Uhr an, am Festtag und an dem darauf folgenden Tag bis 12 Uhr;

Liegt ein Sonntag unmittelbar vor oder nach einem dieser Festtage, so gelten die Sonntagsrückfahrkarten zur Hin- und am Festtag vor den zusammenhängenden Sonn- und Festtagen von 12 Uhr an und an den beiden Sonn- und Festtagen selbst, zur Rückfahrt an den beiden Sonn- und Festtagen, an dem vorhergehenden Tag von 12 Uhr an und an dem darauf folgenden Tag bis 12 Uhr;

- c) zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten wird die Geltungsdauer jeweils besonders festgesetzt und durch Schalterausgang und Presse bekanntgegeben.

Fällt der 27. Dezember auf einen Sonntag, so gelten die Karten zur Rückfahrt bis zum 28. Dezember 9 Uhr.

Die Rückfahrt muß auf dem Zielbahnhof der Fahrkarte am Montag oder am Tag nach Festtagen spätestens um 9 Uhr, von Unterwegsbahnhöfen spätestens mit dem Zug angetreten werden, der den Zielbahnhof um 12 Uhr verläßt. Die Rückfahrt ist nach 9 Uhr ohne Fahrtunterbrechung, bei Zugwechsel spätestens mit dem nächsten anschließenden Personenzug zurückzulegen.

- 2. **Fahrtunterbrechung** ist auf der Hin- und Rückfahrt je einmal gestattet, auch kann die Rückreise von einem Unterwegsbahnhof angetreten werden.
- 3. Sonntagsrückfahrkarten können für die 2. und 3. Klasse ausgegeben werden.
- 4. Der Übergang in höhere Klassen ist gestattet. Bei Berechnung des Preises der Übergangskarte gelten die Sonntagsrückfahrkarten als gewöhnliche Fahrkarten.
- 5. Sonntagsrückfahrkarten gelten im allgemeinen nur für Personenzüge. Eil- und Schnellzüge dürfen gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlages benutzt werden. Die Eisenbahnverwaltung kann einzelne Eil- und Schnellzüge ausschließen. — Allgemein ausgeschlossen sind die L-, FFD-, FD-Züge und die nur aus Schlafwagen bestehenden D-Züge, ferner zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten sämtliche Schnellzüge.
- 6. Die Preise werden durch Schalterausgang bekannt gegeben.
- 7. Für Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre und für jüngere Kinder, für die ein Platz beansprucht wird, ist eine Sonntagsrückfahrkarte zum halben Preis zu lösen.
- 8. Abweichungen von diesen Bestimmungen werden durch Schalterausgang bekannt gemacht.